



Einrichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums für den Landkreis Helmstedt

Darstellung der Verwaltung über die Vor- und Nachteile

05. September 2022

TOP 11



Vor- und Nachteile der Einrichtung eines kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) für den Landkreis Helmstedt



Ärztehaus

- Keine einheitliche rechtliche Grundlage
- In einem Ärztehaus sind mehrere Praxen von Ärzten mit verschiedenem Tätigkeitsfokus untergebracht
- Es kann sich um eine Ansammlung unabhängig voneinander agierender Einzelpraxen, um eine oder mehrere Gemeinschaftspraxen oder um ein Medizinisches Versorgungszentrum handeln¹



Regionales Versorgungszentrum (RVZ)

- Im Rahmen des Modellprojekts Regionale Versorgungszentren werden an fünf Standorten in Niedersachsen regionale Versorgungszentren aufgebaut
- ein wesentlicher Teil des RVZ sind Medizinische Versorgungszentren mit hausärztlichem Schwerpunkt
- Darüber hinaus sollen weitere Angebote der lokalen Daseinsvorsorge an einem Ort gebündelt werden: Angebote der Pflege, Beratungsangebote, Hebammendienste, Präventionskurse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Ergo-, Physio- und Logopädie
- Förderung: Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Landesentwicklung (1,2-1,3 Mio. Euro)
- Im Rahmen der Modellprojekte handelt es sich um eine Stadt/Gemeinde und einen Landkreis bzw. um mehrere Städte und Gemeinden
- RVZ in Trägerschaft der Kommunen



Regionales Versorgungszentrum (RVZ)

- Aufgabe der Kommunen
 - Gründung RVZ und MVZ (Zulassung, Rechtsform)
 - Fachkräftegewinnung
 - Eingehen weiterer Kooperationen/Einbindung weiterer Angebote
- RVZ sollen sich selbst tragen und keinen Zuschuss benötigen
- Die Gründung von RVZ wird künftig in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur integrierten ländlichen Entwicklung – ZILE 2023 – einen eigenen Förderschwerpunkt für Konzepterstellung und Infrastrukturförderung bilden
- Zudem ist eine ergänzende Richtlinie in Planung, mit der weitere Maßnahmen wie z. B. eine Projektkoordinierung oder die Ausstattung kommunaler MVZ gefördert werden können²



Gesetzgebungen MVZ

- **2004:** GKV-Modernisierungsgesetz: Medizinische Versorgungszentren (MVZ) werden als Organisationsform der vertragsärztlichen Versorgung in das SGB V aufgenommen
- **2011:** Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes (GKV-VStG):
 - Gemeinden, Städte und Landkreise können als kommunale Träger von MVZ infrage kommen, sofern die zuständige KV ihren Sicherstellungsauftrag nicht erfüllen kann
 - Kommunen können mit Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigung in begründeten Ausnahmefällen eigene Einrichtungen zur unmittelbaren medizinischen Versorgung der Versicherten betreiben (§ 105 Abs. 5 Satz 1 bis 4 SGB V)
- **2015:** GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG):
 - Kommunen erhalten Trägerkompetenz und sind demnach regelhaft zulässige Träger von MVZ
 - es bedarf keiner Zustimmungserfordernis der KV bei kommunalen MVZ mehr (§ 95 SGB V Abs. 1a)
 - die Gründung von kommunalen MVZ ist nicht mehr auf Ausnahmefälle beschränkt
 - Kommunen haben nun die Möglichkeit, bei regionaler Unterversorgung mit eigenen rechtlichen Möglichkeiten zu reagieren und die ambulante ärztliche Versorgung abzusichern^{3, 4, 5}



Begriffsbestimmung MVZ

„An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen zugelassene Ärzte und zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen teil. Medizinische Versorgungszentren sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Der ärztliche Leiter muss in dem MVZ selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei. [...]“⁵

Gesetzliche Grundlage § 95 Abs. 1 SGB V



Grundsätze und Voraussetzungen MVZ

- Es bedarf der Zulassung durch den Zulassungsausschuss der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung (unterliegt der Bedarfsplanung und -prüfung)
- Erst dann kann ein MVZ an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen
- Voraussetzungen zur Zulassung sind:
 - Gründung durch einen Leistungserbringer oder Kommune gemäß § 95 Abs. 1a SGB V,
 - Wahl einer zulässigen Rechtsform,
 - Vorhandensein freier Vertragsarztsitze,
 - ärztliche bzw. kooperative Leitung
- Es müssen mind. zwei Ärzte in einem MVZ tätig sein → keine räumliche Trennung (interdisziplinäre Versorgung aus einer Hand durch die strukturierte Zusammenarbeit von mindestens zwei Ärzten)
- Im MVZ können Ärzte sowohl als Vertragsärzte als auch als angestellte Ärzte tätig werden⁶,



Abgrenzung zur Einzel- und Gemeinschaftspraxis

	Einzel-/Gemeinschaftspraxis	MVZ
Gründer	Zugelassene Ärzte	Zugelassene Ärzte, zugelassene Krankenhäuser, Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V, gemeinnützige Träger, anerkannte Praxisnetze nach § 87b Absatz 2 Satz 3 SGB V, Kommunen
Beschäftigungsverhältnis	Selbstständigkeit	Angestelltenverhältnis oder selbstständiger Vertragsarzt
Rechtsform	Freiberufler oder Gewerbetreibender (Einzelpraxis), Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaft (BAG)	Personengesellschaft (GbR), Partnergesellschaft (PartG), eingetragene Genossenschaft (eG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), öffentlich rechtliche Rechtsform (AöR)
Arbeitszeit(-modelle)	Unflexible Arbeitszeitmodelle	Flexible Arbeitszeitmodelle
Fachrichtungen	Fachgleich	Fachverschieden oder fachgruppengleich



Abgrenzung zur Einzel- und Gemeinschaftspraxis

	Einzel-/Gemeinschaftspraxis	MVZ
Verwaltung	Verwaltung zusätzlich zur Patientenversorgung	Zentrale Verwaltungsorganisation
Wachstum	Beschäftigung max. vier Vollzeitangestellter	Keine Limitierung
Zulassung	Personengebundene Zulassung	Institutionelle Zulassung (Zulassungsausschuss der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) für einen konkreten Ort der Niederlassung) ^{6,8}



Vor- und Nachteile MVZ allgemein

Vorteile

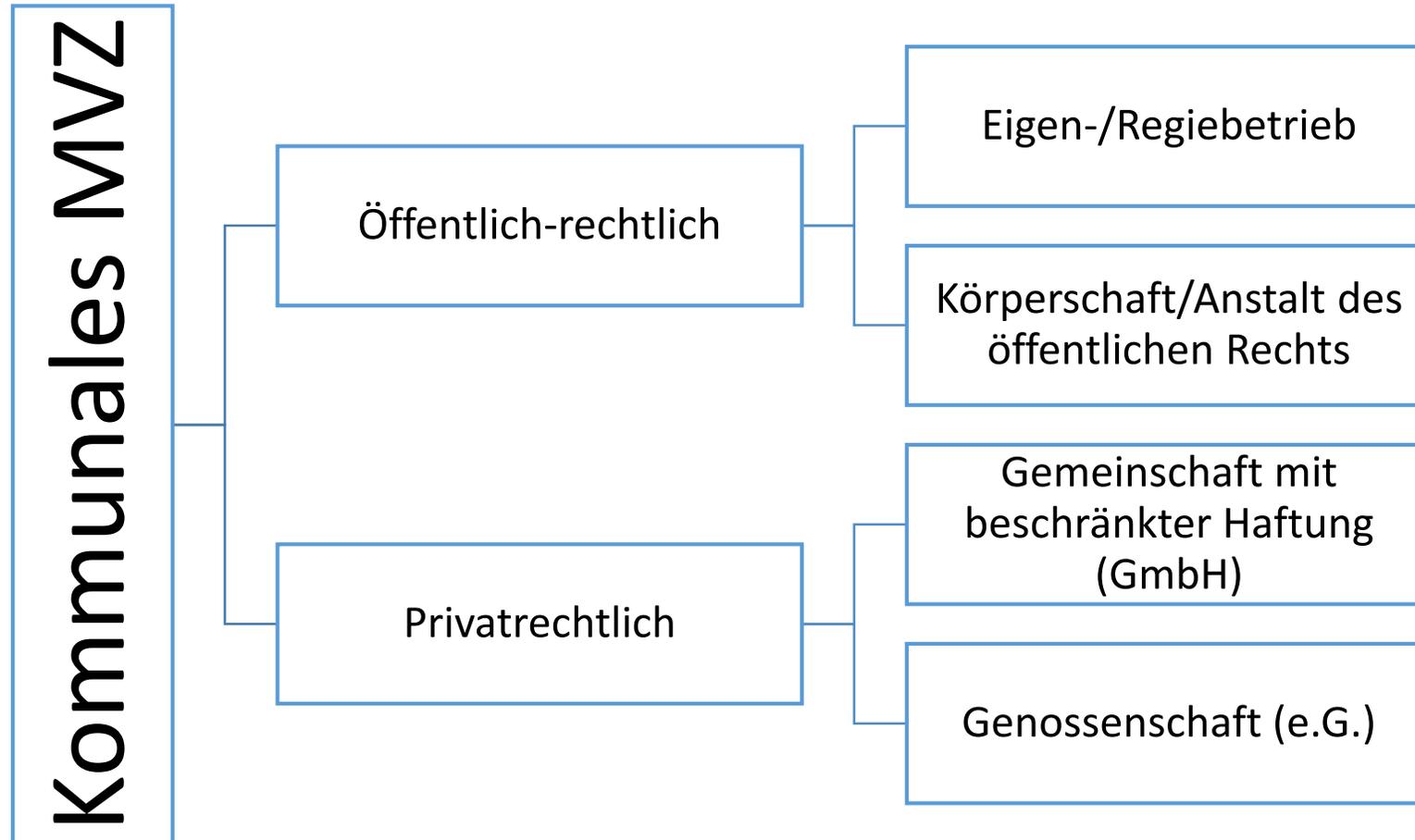
- Geeignet für (junge) Ärzte, die das ökonomische Risiko nicht eingehen möchten
- Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Fachrichtungen und Gesundheitsberufen leichter möglich
- Trennung betriebswirtschaftlicher Organisation und Patientenbehandlung
- Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Medizintechnik, Abrechnungsmanagement, Marketing (→ Erschließung von Effizienzreserven und Kostenersparnis)
- Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Freizeit durch flexible Arbeitszeitmodelle
- Keine Beschränkungen bei Anstellungsgenehmigungen und Filialbildungen

Nachteile

- Hoher Verwaltungs- und Gründungsaufwand
- Hohe finanzielle Risiken (für Kommunen)
- Einzugsgebiete und Patientenstamm sind größer (→ Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient kann weniger ausgeprägt sein)
- Identifikation des Arztes/der Ärztin mit dem MVZ kann eingeschränkt sein
- Eigenständigkeit und Mitspracherecht des einzelnen angestellten Arztes kann eingeschränkt sein⁷



Rechts- und Betriebsformen kommunaler MVZ





Öffentlich-rechtliche Rechtsform MVZ

- **Eigenbetrieb**

- öffentlich-rechtlicher Betrieb, aus dem Gefüge einer öffentlichen Kommunalverwaltung ausgegliedert
- keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Kommunalverwaltung fungiert als Trägergesellschaft
- stellt Sondervermögen der Kommunalverwaltung dar (“ausgegliedert” im Sinne Haushalt und Organisation)

- **Regiebetrieb**

- keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Regiebetriebe sind unmittelbarer Bestandteil der öffentlichen Verwaltung
- keine eigenen Organe
- unterliegen Stellenplan, Haushalt, Organisation

→ MVZ wäre unmittelbarer Bestandteil (Abteilung) des Landkreises Helmstedt, ist abhängig vom LK, rechtlich unselbstständig, gleichrangige Beteiligung oder Übertragung auf private Leistungserbringer (Ärzte) ist nicht möglich, keine Umwandlung in andere Rechtsform möglich, Kommune haftet vollständig bei Insolvenz, Regressansprüchen etc.^{4,9,10,11}



Öffentlich-rechtliche Rechtsform MVZ

- **Körperschaft des öffentlichen Rechts**

- juristische Person des öffentlichen Rechts
- Hat Mitglieder
- nimmt hoheitliche öffentliche Aufgaben wahr

- **Anstalt des öffentlichen Rechts**

- juristische Person des öffentlichen Rechts
- nimmt öffentliche Aufgaben wahr, die durch Gesetz/Satzung zugewiesen werden
- dient dauerhaft einem öffentlichen Zweck
- in der Hand eines Trägers der öffentlichen Verwaltung

→ haftet ebenfalls bei Regressansprüchen, Insolvenzen etc. vollständig, gleichrangige Beteiligung privater Leistungserbringer ebenfalls nicht möglich, größere Unabhängigkeit, rechtsfähig^{4,9,10,11}



Privatrechtliche Rechtsform MVZ

- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

- juristische Person des Privatrechts
- mind. ein Gesellschafter, weitere natürliche Personen als Gesellschafter möglich
- mind. 25.000 Euro Stammkapital als Gesellschaftsvermögen → Haftungssumme

→ Kommune wäre Gesellschafter

→ Bei der Zulassung eines MVZ als GmbH wird eine unbegrenzte selbstschuldnerische Bürgschaft für Forderungen der KV und Krankenkassen von Gesellschaftern gefordert

→ Aber: Kommunalrecht fordert Haftungsbeschränkung

Alternative: Kommune können Sicherheitsmittel einbringen, Höhe ist individuell mit KV und Krankenkassen auszuhandeln^{4,9,10,11}



Privatrechtliche Rechtsform MVZ

- **Genossenschaft**

- juristische Person des Privatrechts
- Zusammenschluss juristischer oder natürlicher Personen zu Zwecken der Erwerbstätigkeit
- bei Gründung wird ein Genossenschaftsanteil gezahlt
- Genossenschaft haftet mit gesamtem Vermögen
- Mitgliederhaftung kann beschränkt werden (festzulegen in Satzung)
- mindestens drei Gründer

→ haftet nur mit Vermögen der Genossenschaft, benötigt mindestens drei Gründer^{4,10,11}



Unwägbarkeiten kommunales MVZ

- Ärztliche Zulassung des kommunalen MVZ erforderlich (Bindung an die Bedarfsplanungsvorgaben → nötige Arztsitze müssen frei werden)
- Mit der Zulassung erfolgt die Teilnahme und damit auch die Rechte und Pflichten an der vertragsärztlichen Versorgung
- Kommune müssen als MVZ-Träger in einem hochkomplexen und stark regulierten Bereich der ambulanten Versorgung agieren und werden Teil eines komplizierten Rechtssystems mit der KV als wichtigen Normgeber → Frage nach Kompetenzen und Expertise, bspw. bezüglich
 - Honoraren, Vergütungen und Abrechnungen mit der KV
 - Qualität (Qualitätskontrollen, Überprüfung von Qualifikationen, persönlicher Leistungserbringung, Geräten und Abrechnungsgenehmigungen)
 - Anstellungsgenehmigungen



Unwägbarkeiten kommunales MVZ

- Hoher Gründungs-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand
 - Hoher zeitlicher Aufwand → es braucht langfristige stabile Lösungen, zeitliche Verzögerungen können auftreten
 - Gründung ist für die Kommune mit hohem finanziellem/wirtschaftlichen Risiko verbunden → bspw. müssen Träger einer MVZ-Gesellschaft eine unbeschränkte Bürgschaft übernehmen, je nach Rechtsform sind sie voll haftbar bei Regressen, Behandlungsfehlern, Ausfällen und Insolvenz; Abhängigkeiten bestehen; Mitgründer müssen gefunden werden
 - Beschränkungen durch öffentlich-rechtliche Rechtsformen → bspw. hinsichtlich Beschaffungen, Vergaberechten, Tarifverträgen
 - Zulassungsfähiges ärztliches sowie verwaltungs- und kaufmännisches Personal muss gefunden werden → bspw. ein kaufmännischer Leiter neben dem ärztlichen Leiter, ein Praxismanager etc.; Fluktuation ist groß (Bindung weniger ausgeprägt)
 - Verortung ist fraglich → wenn MVZ ländlich verortet werden, müssen sie verkehrlich gut eingebunden werden^{4,9,10,11}



Anmerkungen

1 <https://www.gesundheitsmarktwissen.de/402-Aerztehaeuser-MVZ-Deutschland/1/3-MVZ-Aerztehaus-Gemeinsamkeiten-Unterschiede/MVZ-Aerztehaus-Gemeinsamkeiten-Unterschiede.html>

2 https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_forderung/regionale_landesentwicklung/weitere_instrumente/regionale_versorgungszentren_in_niedersachsen/alles-unter-einem-dach-regionale-versorgungszentren-in-den-landlichen-raumen-194968.html

3 Kommunale Medizinische Versorgungszentren werden selten Realität. | Die Techniker - Presse & Politik (tk.de)

4 <https://www.dostal-partner.de/kommunale-mvz-moegliche-rechtsformen-im-ueberblick/>

5 <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbv/95.html>

6 <https://www.virchowbund.de/praxis-knowhow/praxismodelle/mvz-gruenden>

7 <https://www.medizintechnikmarkt.de/blog/mvz-medizinisches-versorgungszentrum>

8 <https://www.arztlandleben.de/post/gemeinschaftspraxis-oder-mvz>

9 <https://www.dostal-partner.de/huerden-bei-der-gruendung-kommunaler-medizinischer-versorgungszentren/>

10 <https://www.stmgrp.bayern.de/wp-content/uploads/2019/09/handlungsleitfaden-zu-rechtlichen-aspekten-der-gruendung-ein.pdf>

11 Das kommunale MVZ: Formen und Vorteile für Ärztinnen und Ärzte | ÄRZTESTELLEN (aerzteblatt.de)